

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 14. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2024)

zum Thema:

**Gemeinnützigkeit von Körperschaften und der Wegfall der Steuerbefreiung**

und **Antwort** vom 26. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18245

vom 14. Februar 2024

über Gemeinnützigkeit von Körperschaften und der Wegfall der Steuerbefreiung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Körperschaften mit Sitz in Berlin haben aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit eine Steuerbefreiung?  
Wie viele davon sind Vereine?

Zu 1.: Standardmäßige Auswertungen über die Anzahl in Berlin steuerlich erfasster gemeinnütziger Körperschaften werden erst seit dem Jahr 2019 durchgeführt. Daher liegen dem Senat diese Zahlen erst ab dem Jahr 2019 vor:

Jahr, Stand jeweils zum 01.01. d.J.	Anzahl
2019	15.660
2020	16.512
2021	16.802
2022	17.885
2023	17.979
2024	18.111

2. Wie viele dieser gemeinnützigen Körperschaften werden in Berlin vom Verfassungsschutz beobachtet? Wie viele davon sind Vereine?

Zu 2.: Daten im Sinne der Anfrage sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

3. In wie vielen Fällen wurden gemeinnützige Körperschaften hinsichtlich ihrer Gemeinnützigkeit im Zeitraum 2018 bis 2024 vom zuständigen Finanzamt hin überprüft (AEAO zu § 59 Nr. 3 Satz 3 und 4)? Wie viele davon sind Vereine?

4. In wie vielen Fällen ist die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft in Berlin im Zeitraum 2018 bis 2024 weggefallen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Grund des Wegfalls der Gemeinnützigkeit. Wie viele davon waren Vereine?

5. In wie vielen Fällen waren im o.g. Zeitraum der Verlust der Gemeinnützigkeit darauf zurückzuführen, dass ausschließliche oder überwiegende politische Zwecke verfolgt wurden? Wie viele davon waren Vereine?

Zu 3., 4. und 5.: Dem Senat liegen keine Informationen darüber vor, aus welchen Gründen und in wie vielen Fällen Körperschaften (Vereine, GmbHs u.a.) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt wurde, da die Berliner Finanzämter darüber keine Aufzeichnungen führen.

6. Wie viele gemeinnützige Körperschaften mit Sitz in Berlin haben im Jahr 2022 und 2024 Zuwendungen aus dem Landeshaushalt bekommen? Bitte nach Jahr und Anzahl und der Zuwendungssumme insgesamt für das jeweilige Jahr aufschlüsseln? Wie viele davon waren Vereine?

Zu 6.: Zuwendungen des Landes Berlin werden rückwirkend für die letzten 5 Jahre - aktuell für 2018-2022 - veröffentlicht. Für das Jahr 2024 werden derzeit noch keine Daten geführt.

Als „Körperschaften“ im Sinne dieser schriftlichen Anfrage werden alle eingetragenen Vereine, Kapitalgesellschaften, die körperschaftlich organisiert sind sowie alle eingetragenen Genossenschaften verstanden.

Angaben über die vom Land Berlin bewilligten Zuwendungen an jene Körperschaften, können der öffentlichen Zuwendungsdatenbank entnommen werden, nicht aber Angaben über deren Gemeinnützigkeit. Da die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit keine Bewilligungsvoraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, werden hierüber keine Aufzeichnungen geführt.

Nachfolgende summierte Angaben können der öffentlichen Zuwendungsdatenbank für das Jahr 2022 entnommen werden:

Haushaltsjahr	Anzahl der Körperschaften*	Bewilligungsbetrag (in 2022, nicht für 2022) der Zuwendungen gesamt in Mio. €
2022	3.963 davon eingetragene Vereine 2.072	1.576

\*alle eingetragene Vereine, Kapitalgesellschaften, die körperschaftlich organisiert sind sowie alle eingetragenen Genossenschaften, sowohl gemeinnützig, als auch nicht gemeinnützig

7. Wie erlangt die zuständige Behörde in der Regel Kenntnis von Verstößen einer gemeinnützigen Körperschaft, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können?

8. Wie prüft die zuständige Behörde, dass die Körperschaft ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien einsetzen darf (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO)?

Zu 7. und 8.: Körperschaften können nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) erfüllen. Nach diesen Vorschriften ist eine Körperschaft nur dann gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 AO) durch einen der in § 52 Abs. 2 AO genannten begünstigten Zwecke fördert.

Die Überprüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt das zuständige Finanzamt im Rahmen des sog. Anerkennungsverfahrens für die Gemeinnützigkeit vor. Dabei prüft es zunächst, ob

- die Satzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und
- nachfolgend im Rahmen des sogenannten Freistellungsverfahrens, ob die tatsächliche Geschäftsführung diesen Satzungsregelungen entspricht.

Die Körperschaften sind verpflichtet, neben den Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am Ende des Kalenderjahres bzw. den

Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Die Finanzämter prüfen bundesweit die Steuerbefreiung grundsätzlich im Dreijahresturnus. Die Prüfung umfasst den gesamten Dreijahreszeitraum. Wenn besondere Gründe dafür Anlass geben, erfolgt die Prüfung jährlich (umfangreiche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe).

Im Rahmen der Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung prüft das Finanzamt, ob die Körperschaft die o.g. gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehört insbesondere das sog. Mittelverwendungsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO, welches den gemeinnützigen Körperschaften die Verpflichtung aufgibt, ihre Mittel - ausschließlich - zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke (im Ergebnis also nur für steuerbegünstigte Zwecke) zu verbrauchen. Die Prüfung der Mittelverwendung umfasst auch die Vorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 3. AO.

Im Rahmen der Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung werten die Finanzämter alle ihnen bekanntgewordenen Informationen aus. Hierzu zählen neben den Angaben der jeweiligen Körperschaft in den Tätigkeitsberichten u.a. auch (anonyme) Anzeigen und Presseberichte. Diese Informationen können Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts bieten. Ob diese Verstöße zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen

9. Ist die Auffassung richtig, dass mit der Vorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO bezweckt wird, einen mittelbar erfolgenden, staatlich verursachten Eingriff in die Chancengleichheit der politischen Parteien, der darin läge, dass eine Körperschaft den mit der steuerlichen Begünstigung verbundenen Vorteil an politische Parteien weiterreicht und so in den Parteienwettbewerb eingreift, zu verhindern?

Zu 9.: Mit der Vorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO soll verhindert werden, dass gemeinnützige Einrichtungen als Durchlaufstellen zur Parteienfinanzierung verwendet werden. Sie wurde durch das Parteienfinanzierungsgesetz vom 22. Dezember 1983 mit Wirkung ab dem 01. Januar 1984 eingeführt und korrespondiert mit der Vorschrift des § 25. Abs. 2 Nr. 2 Parteiengesetz. Somit setzt sie die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Chancengleichheit bei der Einflussnahme auf den Prozess der politischen Meinungsbildung um.

Berlin, den 26. Februar 2024

In Vertretung

Tanja Mildenerger  
Senatsverwaltung für Finanzen